

EnEV 2009 - Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen (Stand 27.10.2009)

- Die energetischen Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und die Wärmedämmung energetisch relevanter Außenbauteile werden um jeweils rund 30 % erhöht
- Maßnahmen zum Vollzug der Verordnung werden verstärkt:
 - bestimmte Prüfungen werden den Bezirksschornsteinfegermeistern übertragen, Nachweise bei der Durchführung
 - bestimmte Arbeiten im Gebäudebestand und behördliche Stichprobenkontrollen werden eingeführt.
- Außerdem werden einheitliche Bußgeldvorschriften eingeführt.

§10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- (2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeleitungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind.
- (5) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach Absätzen 1 bis 4 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Pflicht zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang. Sind im Falle eines Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010 noch keine zwei Jahre verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmeübergangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt/m}^2 \text{ K}$ nicht überschreitet.

Anwendungsbereich der EnEV

Im §1 der EnEV ist definiert, für welchen Anwendungsbereich die Verordnung gilt. Hervorzuheben ist, dass alle oben erwähnten Anlagen von der Verordnung erfasst werden, soweit sie in Gebäude eingebaut bzw. aufgestellt sind. Die Verordnung gilt für alle Gebäude (Neubauten und Altbauten), in denen sich Heizungs- oder Brauchwasseranlagen befinden. Auf die Art der Nutzung der Gebäude kommt es dabei nicht an. Ausgenommen sind nur die in §1, Abs. 2 genannten Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z.B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte, Traglufthallen) oder die für ganz spezielle Nutzungen vorgesehen sind, wie z.B. Ställe und Gewächshäuser.

Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Im Gegensatz zur Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV), nach der immer nur dann Rohrleitungsämmung ersetzt werden musste, wenn (bestehende) Anlagen bzw. Anlagenteile ersetzt, erweitert oder umgerüstet wurden, gibt es für den Baubestand erstmals konkrete Zeitvorstellungen, bis wann ungedämmte Rohrleitungen für die Wärmeverteilung und Warmwasser in kalten Räumen mit Dämmung zu versehen sind. Dies ist in §10 der EnEV, Absatz 2 und 5 definiert.

EnEV 2009 - Anlage5 (zu § 10 Abs.2, § 14 Abs.5 und § 15 Abs. 4)

Tabelle 1 Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (zu §12 Abs. 5) und von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen		
Zeile	Art der Leitungen und Armaturen	Minstdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit 0,035W/m K)
1	Innendurchmesser bis 22 mm	20 mm
2	Innendurchmesser über 22 mm bis 35 mm	30mm
3	Innendurchmesser über 35 bis 100 mm	gleich Innendurchmesser
4	Innendurchmesser über 100 mm	100 mm
5	Leitungen und Armaturen nach den Zeilen 1-4 in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 - 4
6	Leitungen von Zentralheizungen nach den Zeilen 1-4, die nach dem 31. Januar 2002 in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt werden.	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 - 4
7	Leitungen nach Zeile 6 im Fußbodenaufbau	6 mm
8	Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen	6 mm
	Warmwasserleitungen, die direkt an Außenluft angrenzend verlegt sind	200%

Überwachung der EnEV und Ordnungswidrigkeiten

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen können entsprechend der Verordnung Bußgelder von ca. 25.000 EUR auferlegt werden (siehe auch Energieeinspargesetz §8, Abs. 2). Mit diesen bußgeldbewehrten Anforderungen übernimmt §18 der EnEV die entsprechenden Regelungen des §13 der HeizanIV. Diese gelten nicht für Nachrüstungsverpflichtungen. Jeder energiebewusste Bauherr wird aber kritisch darauf achten, dass die Vorschriften eingehalten werden und seine Rechte ggf.- auf zivilrechtlichem Wege durchsetzen.

Welche Verantwortung trägt der Planer im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften?

Die EnEV selbst wendet sich an den Bauherrn. Dieser wird allerdings in der Regel einen Architekten oder Fachplaner beauftragen, damit sichergestellt ist, dass alles vorschriftsmäßig ausgeführt wird. Im Rahmen von Planung und Bauüberwachung ist folgendes zu beachten bzw. zu veranlassen:

- (nicht unbeträchtlichen) Platzbedarf für die vorgedämmten Rohrleitungen berücksichtigen. Problemzonen: Estriche und Schlitze etc.
- ordnungsgerechte Leistung ausschreiben
- bei Bauüberwachung und Abnahme prüfen, ob ordnungsgerechte Materialien in den gesetzlichen Dämmschichtdicken ausgeführt wurden.

Eines der wichtigsten Ziele der EnEV ist es auch, die energetischen Qualitäten eines Gebäudes transparent zu machen, verständlich für den Bauherrn, Vermieter und Nutzer. Die neuen Nachweise umfassen den Energiebedarfsausweis (verpflichtend für Neubauten mit normalen Innentemperaturen), sowie einen Wärmebedarfsausweis (für Neubauten mit niedrigen Innentemperaturen) und einen freiwilligen Energieausweis oder Energiekennzahlen bei Maßnahmen im Bausbestand. Die Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen gemäß Anhang 5 wird aber lediglich im Muster des Energiebedarfsausweises unter „Anlagentechnik“ berücksichtigt.

Was muss der Planer im Einzelnen prüfen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden?

- Für das Material muss der Wert der Wärmeleitfähigkeit durch das Deutsche Institut für Bautechnik geprüft und zertifiziert worden sein (gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlegen lassen).
- Die gelieferten Dämmschichtdicken müssen den Umrechnungstabellen entsprechen.
- Das Material selbst oder die Verpackung muss entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein (Zulassungs-Nr. und Name des Materialprüfungsamtes, das mit der Überwachung beauftragt ist).